

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Betreuung und Wiedereingliederung von zu Unrecht Verurteilten sichergestellt?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 08.08.2023 -
Drs. 19/2051
an die Staatskanzlei übersandt am 09.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 11.09.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus einem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU in der Drucksache 18/10953 geht hervor, dass eine Unterstützung von zu Unrecht verurteilten und inhaftierten Personen momentan nicht ausreichend geregelt ist. Die Verbände, welche eigentlich für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen zuständig sind, können diese Aufgaben nicht erledigen. Da für die genannte Personengruppe eine Wiedereingliederung bzw. Unterstützungsleistung auf Freiwilligkeit beruht, muss vorab die Einwilligung der entsprechenden Person eingeholt werden.

1. Wie ist der aktuelle Stand von oben genannter Personengruppe in Bezug auf die Entlassungszahlen? Gibt es mittlerweile mehr als die in der obigen Drucksache erwähnten Fälle?

Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften haben berichtet, dass in den vergangenen 15 Jahren acht Wiederaufnahmeverfahren geführt wurden, in denen unter teilweiser oder vollständiger Aufhebung der ursprünglichen Verurteilung ein (Teil-) Freispruch erfolgt ist und Entschädigungsansprüche nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz geltend gemacht wurden.

2. Wie viele der sogenannten Blitzentlassungen gab es in den letzten 15 Jahren (bitte nach Jahreszahlen aufliedern)?

In fünf Verfahren erfolgte eine Entlassung unmittelbar aus der laufenden Strafhaft (jeweils eine Entlassung in den Jahren 2009, 2017, 2018, 2019 und 2022).

3. Kommen Blitzentlassungen auch bei anderen Personengruppen als der oben genannten vor?

Die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Fortdauer einer Freiheitsentziehung trifft nach Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz nur die Richterin bzw. der Richter. Bei dem Terminus der „Blitzentlassung“ handelt es sich um keinen juristischen Begriff. Sofern darunter eine Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme ohne oder mit geringem zeitlichen Vorlauf verstanden wird, ist eine solche zuvörderst in denjenigen Konstellationen denkbar, in denen die Gründe für eine Freiheitsentziehung nachträglich entfallen und zu einer Aufhebung der die Freiheitsentziehung anordnenden Entscheidung oder zu deren Aussetzung veranlassen. Beispielhaft sind hier die Entlassung aus der Untersuchungshaft (§§ 112 ff. der Strafprozessordnung [StPO]) oder der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO) nach Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls zu nennen. Zumindest denkbar ist dies ferner im (seltenen) Fall eines Gnadenurweises.

4. Welche Sofortmaßnahmen werden konkret vor der Entlassung in die Wege geleitet?

Das Übergangsmanagement im weitesten Sinne beginnt bereits nach der Aufnahme der inhaftierten Person. Beispielsweise werden Maßnahmen der Schuldenregulierung schnellstmöglich eingeleitet. Für Gefangene mit einer Vollzugsdauer von über einem Jahr erfolgt eine Vollzugsplanung in Gestalt eines schriftlich abzufassenden Vollzugsplanes, zu dessen Mindestinhalten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) „notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung“ gehören. Hierzu hat sich die Vollzugsbehörde im Rahmen der Aufstellung wie auch jeder Fortschreibung des Vollzugsplanes zu verhalten. Für die Abfassung der Vollzugspläne ist ein landesweit einheitliches Formular vorgegeben, das die für die durchgängige Betreuung maßgeblichen Aspekte differenziert abbildet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei jeder Befassung mit dem Vollzugsplan (auch) die durchgängige Betreuung und Entlassungsvorbereitung in den Blick genommen wird.

Zur Verbesserung der Situation für die Personen, die ein Wiederaufnahmeverfahren betreiben, sind seit Januar 2020 die Staatsanwaltschaften dazu verpflichtet, alle Fälle in denen eine Zulässigkeitserklärung im Sinne des § 368 Abs. 2 StPO und damit ein etwaig aussichtsreiches Wiederaufnahmeverfahren vorliegt, dem Niedersächsischen Justizministerium zu berichten, um die Justizvollzugsanstalten frühzeitig in Kenntnis setzen zu können und notwendige entlassungsvorbereitende Maßnahmen einleiten zu können.

5. Gibt es für die betroffenen Personen bei der Entlassung eine Auszahlung bzw. direkte Verfügbarkeit von Bargeld?

Gemäß § 45 Abs. 2 NJVollzG unterliegt die Befugnis der oder des Gefangenen, über ihre oder seine Guthaben auf den jeweiligen Konten zu verfügen, während des Vollzuges den im sechsten Kapitel des NJVollzG geregelten Beschränkungen; Verfügungsbeschränkungen nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt. Mit der Entlassung werden Guthaben ausgezahlt, sofern es keine andere Verfügungsbeschränkung gibt.

Soweit eigene Mittel nicht ausreichen, erhalten die oder der Gefangene gemäß § 70 Abs. 1 NJVollzG eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

Die genannten Regelungen gelten für alle Gefangene unabhängig davon, ob ihre Verurteilung und Inhaftierung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist.

6. Gibt es die Möglichkeit einer organisierten Unterbringung in einer Wohnung, z. B. durch das Housing-First-Konzept, welche vom Gericht (Gerichtshilfe o. ä.) bei Vorliegen des Einverständnisses) veranlasst wird?

In Niedersachsen betreibt die freie Straffälligenhilfe auch Wohnraumprojekte. Die Arbeit der freien Straffälligenhilfe wird vornehmlich durch die Anlaufstellen für Straffällige geleistet, die neben Wohnraumhilfen auch weitere Beratung anbieten. In Niedersachsen gibt es insgesamt vierzehn Anlaufstellen, die sich in der Trägerschaft der Caritas, der Diakonie oder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes befinden.

Die Wohnraumprojekte der freien Straffälligenhilfe stehen grundsätzlich allen Inhaftierten und Haftentlassenen offen, also auch denjenigen Personen, die zu Unrecht verurteilt oder inhaftiert worden sind. Diese Personen können sich freiwillig an die Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen wenden. Eine reguläre Abholung beziehungsweise direkte aufsuchende Sozialarbeit kann von den Anlaufstellen jedoch nicht gewährleistet werden.

Eine Veranlassung seitens der Gerichtshilfe erfolgt hingegen nicht. Die Gerichtshilfe dient der Erforschung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vorbereitung einer staatsanwaltlichen oder richterlichen Entscheidung. Sie umfasst daher keine Organisation von Wohnraum.

Seitens des Sozialdienstes der Justizvollzugseinrichtungen werden bei Bedarf Adresslisten von möglichen Unterkünften und Hilfseinrichtungen ausgehändigt.

7. Gilt eine zu Unrecht verurteilte und inhaftierte Person als traumatisiert? Gibt es in diesen Fällen eine psychologische Betreuung nach der Entlassung?

Ob eine Person, die zu Unrecht verurteilt wurde und eine Strafe verbüßen musste, dadurch traumatisiert wird, ist eine Frage des Einzelfalles und hängt von einer Vielzahl individueller Faktoren (etwa Geschlecht, frühere psychische Erkrankungen, soziale Unterstützung nach dem traumatischen Ereignis) ab. Unrechtmäßige Inhaftierungen sind Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und entsprechender Studien. Die Diagnose kann nur durch eine Ärztin bzw. einen Arzt oder durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten gestellt werden.

Wer aus der Haft entlassen wird, hat ein Recht auf eine Krankenversicherung. Im Falle der Diagnose einer PTBS kann die Person sich in eine Traumatherapie begeben, deren Kosten von der Krankenversicherung getragen wird. Je nach Ausprägung der Symptomatik (Stärke der Alltagsbeeinträchtigung, weitere psychische Störungen) kann die Behandlung ambulant, teilstationär oder stationär erfolgen. Entsprechend ausgebildete Ärztinnen bzw. Ärzte oder Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten können z. B. über die Homepages der Psychotherapeutenkammer, Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigung gefunden werden.